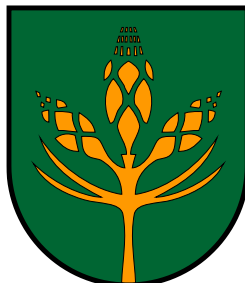


2. Fortschreibung
Örtliches Raumordnungskonzept
der Gemeinde Wildermieming



Stand: 25.02.2026

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Wildermieming vom, mit der die Zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzept erlassen wird:

Aufgrund des § 31c Abs. 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 28, 29 Abs. 2 und 31 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022, LGBl. Nr. 43/2022 idgF. wird verordnet:

§1

Geltungsbereich

- (1) Die Zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts gilt für das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Die Zweite Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzepts ist auf einen Planungszeitraum von 10 Jahren ausgerichtet. Spätestens bis zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten der ersten Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes dessen (weitere) Fortschreibung zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Wenn die räumliche Entwicklung dies erfordert, hat diese Fortschreibung entsprechend früher zu erfolgen.

- (3) Der Plan über die bauliche Entwicklung/Freihalteflächen sowie die Erläuterung der Zähler bilden einen integralen Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die Zweite Fortschreibung des Örtliche Raumordnungskonzepts liegt im Gemeindeamt während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtszeiten zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 2

Allgemeine Aufgaben und Ziele

Auf Grundlage der Ziele der örtlichen Raumordnung nach § 27 Abs. 2 TROG 20022 werden zur Gewährleistung der geordneten räumlichen Entwicklung der Gemeinde folgende grundsätzliche Festlegungen getroffen:

- a) Für die Gemeinde ist eine ausgewogenere Struktur anzustreben, wobei neben der überwiegenden Wohnfunktion auch eine stärkere Entwicklung folgender Funktionen der Gemeinde Wildermieming angestrebt wird:
 - Zielsetzung ist die Schaffung der raumordnerischen Voraussetzungen, welche die Erhaltung, Fortführung und Aufwertung der landwirtschaftlichen Betriebe und Strukturen ermöglicht.
 - Die gewerbliche Struktur im Ortsgebiet ist zu erhalten, die Ansiedlung neuer Betriebe ist anzustreben.
 - Die Bestandssicherung und Verbesserung der touristischen Betriebe sind anzustreben. Dabei ist auf die Erhaltung und Pflege des qualitativ hochwertigen Wohn- und Erholungsraumes zu achten.
- b) In Hinblick auf die prognostizierte Bevölkerungsentwicklung im Planungszeitraum wird der Planungsrichtwert mit rund 1128 Personen und 451 Haushalten festgesetzt.
- c) Die zu erwartende bauliche Entwicklung hat sich im überwiegenden Maße auf das bestehende gewidmete Bauland und auf die Erweiterung der „Siedlung“ zu beschränken, wobei auch eine verbesserte Nutzung des Baubestandes unter Berücksichtigung der Wohnverhältnisse und des Wohnumfeldes durch Sanierung und Revitalisierung des Altbestandes anzustreben ist. Neuwidmungen sind vorzugsweise durch den widmungsbegleitenden Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen vorzunehmen, wobei vertraglich vorrangig die Befriedigung des örtlichen Wohnbedarfes im Rahmen einer bodensparenden Verbauung festzulegen ist.
- d) Angesichts der Baulandreserven ist eine Verdichtung nach innen anzustreben und die in der Plandarstellung ausgewiesenen Siedlungsråder (Siedlungsgrenzen, absolute Siedlungsgrenzen) sind als Grenzen der Siedlungsentwicklung bindend anzusehen, um einer Zersiedelungstendenz entgegenzuwirken.

- e) Erforderliche Grundteilungen und Parzellierungen haben unter Maßgabe einer künftigen bodensparenden Bebauung zu erfolgen. Die weitere bauliche Entwicklung hat durch bodensparende Bauformen unter Beachtung der gewachsenen Siedlungsstruktur und der Maßstäblichkeit der gegebenen Bebauung zu erfolgen.
- f) Die Erhaltung und Verbesserung der Lebens- und Wohnbedingungen sowie der Umweltverhältnisse sind anzustreben. Bestehende Umweltbelastungen sind zu verringern, nach Möglichkeit auch zu beseitigen.
- g) Die Freihaltegebiete sollen der landwirtschaftlichen Produktion, der Erhaltung und dem Ausgleich der ökologischen Funktionen und des Landschaftsbildes und der Erholung dienen und sind in ihrem Bestand zu sichern. Ökologisch wertvolle und sensible Bereiche sowie Landschaftsteile, die für das Orts- und Landschaftsbild bedeutend sind, sind bestandsmäßig zu sichern, zu erhalten und gegebenenfalls zu fördern.
- h) Eine ordnungs- und zeitgemäße Wasserversorgung und Abwasserentsorgung sind anzustreben. Erneuerbare Energieträger sollen künftig verstärkt genutzt werden.
- i) Bestehende Einrichtungen für Soziales, Bildung, Sport und Kultur sollen erhalten, verbessert und ausgebaut werden.

§ 3

Sicherung von Freihalteflächen und sonstigen Freiräumen

- (1) **Landwirtschaftliche Freihalteflächen (FL)** sind im Interesse der Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach §§ 41 Absatz 2, 42, 42a und 42b TROG 2022 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Zulässig ist jedenfalls die Ausweisung von Sonderflächen für Gebäude und Anlagen, die der unmittelbaren landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wie Hofstellen, Austraghäuser und sonstige landwirtschaftliche Objekte, unter Bedachtnahme der Zielsetzungen der örtlichen Raumordnung, insbesondere jener nach § 27 Abs. 2 lit. h, i und j TROG 2022. Sonderflächen für die Neuerrichtung von Hofstellen und Austraghäusern dürfen zudem nur im Anschluss an bestehende Siedlungsgebiete bzw. andere Hofstellen ausgewiesen werden. Isolierte Positionierungen sind zu vermeiden. Sonderflächen für sonstige landwirtschaftliche Gebäude und Anlagen gem. § 47 TROG dürfen auch in Einzellagen ausgewiesen werden, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
- keine Möglichkeit zur Errichtung in Siedlungsnähe,
 - landschaftsverträglicher Standort,
 - Vorhandensein der erforderlichen Infrastruktur,
 - keine Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Bei bereits bestehenden Hofstellen sind Widmungen als Sonderflächen mit gewerblicher Nebennutzung zulässig, wenn die Nutzung mit dem Freihalteziel der Fläche vereinbar ist und dies den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht widerspricht. Diesbezügliche bauliche Erweiterungen sind dabei ausschließlich als Zubauten zu Bestandsgebäuden zulässig. Neubauten sind unzulässig, die Steuerung der Bebauung über einen Bebauungsplan ist verpflichtend.

- (2) **Forstliche Freihalteflächen (FF)** sind im Interesse der Erhaltung zusammenhängender forstwirtschaftlich nutzbarer Gebiete von einer diesem Ziel widersprechenden Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Absatz 2 und § 42 § 42a und § 42b TROG 2022 im Freiland zulässigen Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Bei Vorliegen der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen sind jedenfalls Sonderflächenwidmungen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen zulässig, die unmittelbar der forstwirtschaftlichen Nutzung oder der Wildhege und Jagdausübung dienen.

Ergänzende Festlegungen:

FF 2: Im südlichen Bereich des Grundstücks 1893 befindet sich eine Sonderfläche standortgebunden gem. § 43 (1) a mit der Festlegung „Schaferhütte“, welche in ihrem Bestand weiterhin zulässig bleibt. Im Falle einer späteren Parzellenbildung kann die Widmungsfläche entsprechend angepasst werden.

- (3) **Ökologisch wertvolle Freihalteflächen (FÖ)** sind im Interesse der Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen von jeglicher Bebauung, mit Ausnahme der nach § 41 Absatz 2 und § 42 TROG 2022 im Freiland zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten.
- (4) Die **Freihalteflächen für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung (FE)** sind im Interesse der Erhaltung zusammenhängender Erholungsräume, mit Ausnahme der nach § 41 Absatz 2 und § 42 TROG 2022 im Freiland zulässigen Gebäuden und sonstigen baulichen Anlagen, freizuhalten. Unter der Beachtung der Ziele der örtlichen Raumordnung ist die Widmung von Sonderflächen insoweit zulässig, als die betroffene Fläche für die beabsichtigte Sondernutzung eine entsprechende Standortgunst aufweist und kein Widerspruch zu den Zielen der Verordnung besteht.
- (5) Für **landschaftlich wertvolle Freihalteflächen (FA)** gelten im Wesentlichen die Bestimmungen der Landwirtschaftlichen Freihalteflächen gem. § 3 Abs. 1 bzw. der Forstlichen Freihalteflächen gem. § 3 Abs. 3, sofern die Fläche von einer Waldfläche im Sinne des Forstgesetzes berührt wird. Zusätzlich sind Widmungen nur nach Prüfung alternativer Standorte sowie mit besonderem Augenmerk auf eine landschaftsverträgliche Einbindung zulässig.

Ergänzende Festlegungen:

FA 12: nördlich des geplanten Parkplatzes (FS3) ist ein Bereich für Naturbestattungen

geplant

- (6) Ungeachtet der in den Absätzen 1 bis 5 enthaltenen Beschränkungen sind in den mit FL, FF, FÖ, FE und FA bezeichneten Flächen geringfügige, randliche Baulandarrondierungen zulässig, sofern diese notwendig sind, um einen Bauplatz im Sinne des § 2 Abs. 12 TBO 2022 zu schaffen und wenn dadurch keine neue Bautiefe eröffnet wird.
- (7) Ungeachtet der in den Absätzen 1 bis 5 enthaltenen Beschränkungen sind bereits bestehende Sonderflächen in den ausgewiesenen Freihalteflächen weiterhin zulässig.
- (8) Bereiche, die keine spezifischen Eigenschaften für andere Freihalteflächen wie FL, FA, FÖ, FE und FF aufweisen (beispielsweise hochalpine Zonen) werden als **sonstige Freihalteflächen (FS)** ausgewiesen. In diesen Bereichen ist die Widmung von Sonderflächen insoweit zulässig, als die betroffene Fläche eine entsprechende Standortgunst aufweist und kein Widerspruch zu den Zielen der Verordnung und den Zielen der örtlichen Raumordnung besteht.

Ergänzende Festlegungen:

FS 3: Hier ist die Ausweisung einer Sonderfläche Parkplatz geplant. Bei der Errichtung ist auf eine naturfreundliche Umsetzung (beispielsweise durch einen wasserdurchlässigen Aufbau oder dem Einsatz standortgerechter Solitärgehölze zur Auflockerung des Parkstreifens) sowie auf waldverbessernde Maßnahmen im näheren Umkreis der Rodungsfläche zu achten.

§ 4

Siedlungsentwicklung

- (1) Das Ausmaß des Baulandes, das im Planungszeitraum zusätzlich für Wohnzwecke erforderlich sein wird, wird mit rund 1,6 ha geschätzt.
- (2) Für die weitere bauliche Entwicklung sind in erster Linie die im Plan über die bauliche Entwicklung dargestellten, bereits gewidmeten unbebauten Flächen sowie Verdichtungsspielräume (Nachverdichtung) in bereits bebauten Flächen heranzuziehen.
- (3) Für jede darüberhinausgehende Siedlungsentwicklung sind die im Plan über die bauliche Entwicklung dargestellten Eignungsbereiche (bauliche Entwicklungsbereiche) nach Maßgabe der angeführten Fristigkeiten und unter Berücksichtigung der jeweils angegebenen Hauptnutzungen sowie der jeweiligen Dichtefestlegungen heranzuziehen.

- (4) Bei der Umsetzung der in den Abs. 1 bis 3 vorgegebenen Ziele ist folgendes zu beachten:
- a. Der Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung hat zur effizienten Auslastung bestehender und geplanter Infrastrukturen innerhalb der engeren Siedlungsbereiche zu erfolgen.
 - b. Die in den Ordnungsplänen festgelegten Nutzungs- und Zeitzonen sowie Dichtevorgaben sind einzuhalten.
 - c. Zur Schaffung von einheitlich gewidmeten Bauplätzen im Sinne des § 2 Absatz 12 TBO 2022 oder im Falle einer geringfügigen Erweiterung bestehender Bauplätze ist eine Überschreitung der Siedlungsränder zulässig, wenn der überwiegende Teil des jeweiligen Bauplatzes bereits als Bauland oder Sonder- oder Vorbehaltsfläche gewidmet ist, keine zusätzliche Bauplatztiefe geschaffen und im Falle von Freihalteflächen der Freihaltezweck der jeweiligen Fläche nicht beeinträchtigt wird (Arrondierung des Baulandes). Absolute Siedlungsgrenzen dürfen nicht überschritten werden.
 - d. Die Aufnahme von Entwicklungsgebieten in den Flächenwidmungsplan als Bauland kann erst nach ausreichender, vollständiger Infrastrukturausstattung (Wegerschließung – ausreichende Wegbreiten, Möglichkeit des Winterdienstes), sichergestellter Ver- und Entsorgung (Wasser, Elektrizität) des betreffenden Siedlungsteiles erfolgen.
 - e. Landschaftlich und naturräumlich wertvolle Elemente (Gewässerläufe, topographisch wichtige Landschaftsteile, vorhandene Vegetationskleinelemente udgl.) sind neben der Ausweisung als entsprechende Freihaltefläche auch in den ausgewiesenen Siedlungsentwicklungsbereichen möglichst zu erhalten und gegebenenfalls im Zuge der Bebauungsplanung durch die Festlegung von Baugrenzlinien vor einer Verbauung zu schützen.
 - f. Um der fortschreitenden Bodenversiegelung und der sommerlichen Überwärmung durch zunehmende Verbauung entgegenzuwirken, sind Versiegelungen möglichst gering zu halten bzw. durch die Verwendung von versickerungsfähigen Materialien einzudämmen und Durchgrünungen möglichst zu forcieren.
 - g. In Bereichen mit mangelnder Verkehrserschließung durch zu geringe Wegbreiten ist im Zuge des Neu-, Zu- und Ausbaus von Gebäuden die für die ausreichende Wegerschließung erforderliche Wegbreite im Zuge der Bebauungsplanung unter Festlegung einer entsprechenden Straßenbreite zu sichern.

- (5) Für bauliche Entwicklungsgebiete ist in Abhängigkeit von der jeweils festgelegten Zeitzone und vom tatsächlichen Bedarf die Widmung als Bauland bzw. die Erstellung eines Bebauungsplanes nach Maßgabe folgender Bestimmungen zulässig:
- Zeitzone z1: unmittelbarer Bedarf
 - Zeitzone z2: mittlerer Bedarf
 - Zeitzone z3: längerfristiger Bedarf
- (6) Der Vorgriff auf eine spätere Zeitzone ist nur dann zulässig, wenn Flächen einer früheren Zeitzone nachweislich nicht zur Verfügung stehen und mit der vorgezogenen Widmung für die Gemeinde keine unverhältnismäßigen zusätzlichen infrastrukturellen Kosten verursacht werden.
- (7) Die jeweilige Baudichte ist unter Berücksichtigung der Entfernung vom Ortszentrum, der vorhandenen Nahversorgung, des öffentlichen Verkehrs und der öffentlichen Einrichtungen, sowie der gebietstypischen Bebauung festzulegen. Dabei ist auf eine dem Verwendungszweck entsprechende, bodensparende Verbauung Rücksicht zu nehmen.
- Dichtezone D1: überwiegend lockere Bebauung
 - Dichtezone D2: überwiegend mittlere Baudichte
 - Dichtezone D3: überwiegend höhere Baudichte
- (8) Für Siedlungsentwicklungsbereiche, für die die Verpflichtung zur Bebauungsplanung festgelegt ist (B!), ist zur Sicherstellung einer geordneten Entwicklung für eine bauliche Nutzung bzw. weitere bauliche Nutzung die Erlassung eines Bebauungsplanes und gegebenenfalls eines ergänzenden Bebauungsplanes erforderlich.
- (9) Für Grundstücke, die als Bauland gemäß § 38 bzw. § 40 TROG 2022 oder als Sonderfläche gemäß § 51 TROG 2022 gewidmet sind und für die kein Bebauungsplan besteht und keine Bebauungsplanpflicht festgelegt ist, wird folgende Bebauungsregel festgelegt:

BR1:

„Die Baubewilligung für Neu-, Zu- und Umbauten darf nur erteilt werden, wenn die Nutzfläche je Bauplatz insgesamt 200 m² nicht übersteigt, die Bauhöhe 2 oberirdische Geschosse nicht überschreitet und eine Wandhöhe von 7,50 m bzw. 9,00 m giebelseitig eingehalten wird. Darüber hinaus gilt eine Nutzflächendichte von maximal 0,30 sowie eine Mindestbaumassendichte von 1,00.“

§ 5

Wirtschaftliche Entwicklung

(1) Gewerbe- Handel – Dienstleistungsbetriebe

- a. Im Bereich Gewerbe und Dienstleistungen ist dem Wachstum kleiner und mittlerer Betriebe der Vorrang einzuräumen. Ergänzungsflächen zum bestehenden Gewerbegebiet sind zu sichern.
- b. Die Ansiedlung neuer Betriebe ist vor allem unter dem Aspekt der Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Schaffung zusätzlicher qualifizierter Arbeitsplätze zu prüfen. Die neuen Betriebe sollen eine möglichst hohe Bruttowertschöpfung pro Arbeitsplatz bzw. pro Quadratmeter benützter Grundfläche erzielen. Neue Grundflächen dürfen nur dann gewidmet werden, wenn sich diese Flächen im Eigentum der Gemeinde befinden oder wenn die Erschließung und der Bedarf gegeben sind, sowie durch Vereinbarungen nach § 33 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 die tatsächliche Verwendung sichergestellt ist.
- c. Bei der Ausweisung von Flächen für die wirtschaftliche Entwicklung ist darauf zu achten, dass Nutzungskonflikte mit angrenzenden Bereichen möglichst vermieden werden.

(2) Tourismus

- a. Die Erhaltung und maßvolle Entwicklung der gewerblichen Tourismusbetriebe und die Beteiligung eines möglichst weiten Bevölkerungskreises durch Nebenerwerb ist anzustreben.
- b. Die Widmung von Sonderflächen für Beherbergungsgroßbetriebe im Sinn des § 48 TROG 2022 ist nicht zulässig.
- c. Der Ausbau der Nahversorgung und der Fortbestand der Gastronomiebetriebe ist anzustreben. Die Widmung von Sonderflächen für Großformen des Handels sind nicht zulässig.
- d. Der Erhaltung und der Sicherung der Bewirtschaftung der Almen in Hinblick auf einen sanften Almtourismus soll vermehrt Augenmerk geschenkt werden.

(3) Land- und Forstwirtschaft

- a. Eine betriebswirtschaftliche Verbesserung für landwirtschaftliche Betriebe soll durch Ausweisung von Freihalteflächen zur Sicherung der Produktionsgrundlagen und durch geeignete Widmungsfestlegungen (landwirtschaftliche Mischgebiete, Sonderflächen für Hofstellen udgl.) erreicht werden. Insbesondere sollen dadurch die Voraussetzungen für langfristige Planungen geschaffen werden und eine Verringerung von Zwängen durch "landwirtschaftsfremde" Zielvorstellungen erfolgen.
- b. Neben der Wirtschaftsfunktion des Waldes soll auch die Erhaltung und Verbesserung der Erholungs- und Schutzfunktion angestrebt werden.

§ 6

Verkehrsmaßnahmen

- (1) Die Gemeinde strebt im Planungszeitraum den Neu- und Ausbau bzw. die Verbesserung der im Plan über bauliche Entwicklung dargestellten Verkehrswege an. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Maßnahmen:
 - a. Der weitere Ausbau des Straßennetzes hat sich unter Berücksichtigung der Ausbaumöglichkeiten auf eine reduzierte Verkehrsgeschwindigkeit zu orientieren.
 - b. Durch geeignete Maßnahmen ist die Verkehrssituation für Berufstätige, insbesondere für die Pendler, zu verbessern, wobei der Verbesserung des Angebotes an öffentlichen Verkehrsmitteln der Vorrang einzuräumen ist.
 - c. Eine mögliche Übernahme eines Abschnittes der Landesstraße im Bereich des Dorfzentrums wird angestrebt.
 - d. Die Erschließung des neuen Siedlungsgebietes ist sicherzustellen und zu verbessern.
 - e. Im Dorfzentrum sind Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung geplant (Vb1).
 - f. Die Einbindung der Siedlungsstraße in die Bundesstraße beim GH Traube ist verkehrstechnisch sicherer zu gestalten (Vk1).
 - g. Im westlichen Bereich Gstoag ist der Ausbau der Verkehrsfläche im Kreuzungsbereich anzustreben (Vk2).
 - h. Im Bereich Gstoag / Gerhardhof ist die Einbindung der Verkehrsflächen in die Landesstraße zu entschärfen (Vk3).

§ 7

Sonstige Infrastruktur

- (1) In Abstimmung mit der angestrebten Gesamtentwicklung sind Erweiterungsgebiete nach Bedarf in das Versorgungsnetz aufzunehmen.

- (2) Im Planungszeitraum sind die Erweiterungsgebiete zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Abwasserentsorgung nach Bedarf in das Entsorgungsnetz aufzunehmen.
- (3) Im Bereich der Energieversorgung sind Maßnahmen für eine verstärkte Nutzung vorhandener oder erneuerbarer Energiepotentiale zu setzen. Dabei ist auf die Auswirkungen bzw. den Erhalt des Orts- und Landschaftsbildes zu achten ist.
- (4) Durch entsprechende Maßnahmen im besiedelten Bereich (Freihaltung der Abflussgräben udgl.) sind die Gefahren durch Schmelzwässer und hohem Grundwasserstand abzuwehren.

§ 8

Schutz des Orts- und Straßenbildes

- (1) Das Ortsbild ist unter Bedachtnahme auf die charakteristischen, ortsbildprägenden Merkmale zu erhalten und zu verbessern.
- (2) Als besondere Zielkriterien gelten:
 - a. Erhöhung der Qualität des Straßenbildes, insbesondere entlang der Hauptachsen (Affenhausen, Dorfstraße)
 - b. Erhöhung der Qualität öffentlicher Bereiche
 - c. Ausbildung und Erhalt klarer Siedlungsränder
 - d. Erhaltung des historisch gewachsenen Ortskerns
- (3) Die im Zentrum erlassenen Bauvorschriften § 27 TBO 2022 sind zu überprüfen und gegebenenfalls zu überarbeiten. Zudem soll zum Schutz des historischen Ortskerns ein Bebauungsplan mit besonderer Bauweise im Bereich der Bauland-Erhaltungszone erlassen werden.

§ 9

Behördliche Maßnahmen

- (1) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Örtlichen Raumordnungskonzepts ist, soweit dies zur Vermeidung von Widersprüchen zum TROG und zu den Festlegungen des Örtlichen Raumordnungskonzepts erforderlich ist, der Flächenwidmungsplan zu ändern oder neu zu erlassen.
- (2) Dabei können jene bereits als Bauland gewidmeten Flächen, soweit im örtlichen Raumordnungskonzept nichts anderes bestimmt ist, unter Beachtung der festgelegten

Hauptnutzung wiederum als Bauland gewidmet werden. Bestehende Sonderflächen bzw. Vorbehaltsflächen sind, sofern nicht die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufhebung der Widmung vorliegen, wiederum als Sonderflächen bzw. Vorbehaltsflächen zu widmen.

§ 10

Besondere privatrechtliche Maßnahmen

- (1) Zur Absicherung der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere zur Sicherstellung ausreichender Flächen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung zu leistbaren Bedingungen und für gewerbliche Zwecke, sowie zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung binnen angemessener Frist, kann die Gemeinde unterstützend privatrechtliche Verträge mit den Grundstückseigentümern abschließen.
- (2) Auf die Möglichkeit des Erwerbs geeigneter Flächen durch die Gemeinde für Tausch bzw. die Schaffung von leistbarem Wohnraum für die ortsansässige Bevölkerung oder für soziale Zwecke ist dabei besonders zu achten.
- (3) Im Rahmen der Freigabe von Baulandflächen mittels Bebauungsplans, die mit Reihen-, Mehrfamilien-Wohnhäusern und dergleichen überbaut werden sollen, ist darauf hinzuwirken, dass ausreichend Wohnungen zur Befriedigung des Wohnbedarfes der Bevölkerung zur Verfügung stehen.
- (4) Grundsätzlich ist auch bei Erlassung und Änderung des Flächenwidmungsplanes und bei Erlassung und Änderung eines Bebauungsplanes der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen im Sinne des § 33 des Tiroler Raumordnungsgesetzes anzustreben.

§ 11

Inkrafttreten

Das örtliche Raumordnungskonzept tritt gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

Der Bürgermeister der Gemeinde Wildermieming